



HAUSTIERREGLEMENT

Gültig ab 15. November 2015

Grundsatz

Dieses Haustierreglement ist Bestandteil des Mietvertrags und Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ Ausgabe 1990.

Absatz 9. Untermiete / Haustiere / Erwerbstätigkeit

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters sind untersagt:

- Untermiete
- **das Halten von Haustieren**
- Einrichtungen und Tätigkeiten zu Erwerbszwecken

Bewilligungspflicht

Der Antrag für ein Haustier ist vor dessen Anschaffung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung der Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur erteilt ist, darf das Tier nicht gehalten werden. Die erteilte Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für das sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines Tieres (verstorben, fortgelaufen oder weggegeben) ist ein neues Gesuch einzureichen.

Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres gesorgt wird. Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.

Hauskatzen

Der Vorstand kann die Bewilligungen für das Halten einer Hauskatze erteilen, sofern diese ausschliesslich in der Wohnung als Hauskatze gehalten wird. Hauskatzen werden nur für Wohnungen im ersten und zweiten Stock erlaubt. Die Hauskatze darf die Wohnung nicht verlassen. Alle Katzen müssen kastriert bzw. sterilisiert sein. Für die Katze muss eine Katzenkiste in der Wohnung jederzeit zugänglich sein. Im Treppenhaus und auf dem Balkon dürfen keine Katzen-WCs platziert werden.

Schildkröten

Schildkröten dürfen mit entsprechender Bewilligung auf der eigenen Gartenparzelle gehalten werden.

Hunde

Das Halten von Hunden ist in der Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur nicht gestattet.

Kleintiere und Vögel

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen mit entsprechender Bewilligung in den Wohnräumen gehalten werden.

Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter/-innen

Die Mietpartei verpflichtet sich, bei der Haltung ihres Haustieres auf die andern Mieter/innen im Haus Rücksicht zu nehmen.

Wohnhygiene

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten. Belästigungen der Mitmieter/innen durch übermässige Tierlaute oder unzumutbaren Geruch sind zu vermeiden.

Abfall

Abfälle aus der Tierhaltung müssen mit der Kehrrichtabfuhr in vorschriftsgemässen Plastiksäcken entsorgt werden. Diese Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation oder mit der Grünabfuhr beseitigt werden.

Haftung

Die Mietpartei haftet für alle durch ihr Haustier am Mietobjekt verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (Tapeten, Türen, Bodenbeläge).

Versicherung

Jeder Tierhalter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachten Schäden ausreichend deckt.

Aquarienbesitzer haben auch eventuelle Wasserschäden am Mietobjekt und am übrigen Gebäude sowie am Eigentum Dritter ausreichend zu versichern.

Unrechtsfolgen

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die Bestimmungen des Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge.

Die Haltung nicht bewilligter Tiere führt nach schriftlicher Verwarnung zum Ausschluss aus der Genossenschaft.

Übergangsregelung

Für Mieter/-innen die Tiere ohne Bewilligung halten, gilt eine Übergangsregelung von einem Jahr ab Inkraftsetzung dieses Reglements. Innerhalb dieses Jahres muss ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht werden.